jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/9/26 3Ob553/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.09.1979

Norm

ABGB §1295 IId4b3
ABGB §1319

Rechtssatz

Keine Haftung des Schleppliftunternehmers bei Erfüllung aller behördlichen Auflagen und Vorschriften insbesondere Wartungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten für Verletzung eines die Lifttrasse querenden Schiläufers durch herabfallendes Leerseil infolge undisziplinierten Verhaltens eines Liftbenützers.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 553/79
  Entscheidungstext OGH 26.09.1979 3 Ob 553/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0023849

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at